

Akademischer Direktor Dr. Dieter Bindzus
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Universität des Saarlandes
Lehrstab Straf- und Jugendrecht, Strafvollzugskunde
<http://www.jugendsozialrecht.de/>
<http://www.jura.uni-sb.de/FB/LS/Bindzus/>

EXAMENSKLAUSURENKURS (STRAFRECHT)

LÖSUNGSSKIZZE zum Fall: „Eine ausweglose Situation“

FALLKONSTELLATION 1

A. STRAFBARKEIT DER D

TOTSCHLAG DURCH UNTERLASSEN (§§ 212 I, 13 I StGB) bzgl. der Kinder E und F durch das bewußte Unterlassen, den VW-Bus frontal in den entgegenkommenden PKW von B und C zu lenken, mit der Folge, daß die beiden Kinder zu Tode kommen.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a. objektiver Tatbestand

durch Unterlassen zwei Menschen töten

à ja: Mit dem Tod der Kinder E und F ist der tatbestandliche Erfolg des § 212 I StGB, der Tod eines Menschen eingetreten (Eintritt des tatbestandlichen Erfolges). D hat, obwohl sie dazu in der Lage war (physisch–reale Möglichkeit der zur Erfolgsabwendung erforderlichen Handlung), nichts mehr getan, nachdem sie das Steuer nach rechts gerissen hatte (Nichtvornahme des rechtlich gebotenen Tuns, d.h. Fehlen einer (Rettungs-) Handlung mit Erfolgsabwendungstendenz), um den Überschlag des Busses und damit den Tod der Kinder E und F abzuwenden. Das rechtlich gebotene Tun – Hineinsteuern des Busses in den PKW der Eheleute – kann nicht hinzugedacht werden, ohne daß der Erfolg in seiner konkreten Gestalt – Tod der Kinder E und F - mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiel, d.h. das gedachte Tun hätte den Erfolg abgewendet (Ursächlichkeit“ des Unterlassens, „hypothetische“ Kausalität). Aus der von D freiwillig übernommenen Aufgabe, die Kinder E und F ihrer Nachbarin vom Kindergarten sicher und heil nach Hause zu bringen, ergibt sich die ihr persönlich obliegende rechtliche Pflicht (Garantenstellung), daß sie dafür einzustehen hat, daß der tatbestandliche Erfolg, der Kinder E und F, nicht eintritt (vgl. dazu u.a. Maiwald Grundlagenprobleme der Unterlassungsdelikte, in: JuS 1981, 472 ff. (480 ff.) m.w.N.; Wessels/Beulke, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 29. Aufl. RN 715 ff.; Stree, in: Schönke/Schröder, Kommentar zum StGB, 25. Aufl., § 13 RN 26 ff.; Tröndle/Fischer, Kommentar zum StGB, 50. Aufl., § 13 RN 7 ff.).

b. subjektiver Tatbestand

- (Unterlassungs-) Vorsatz

à ja: D ist in Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale einschließlich der Garantenstellung und in dem Bewußtsein, daß die Abwendung des drohenden Erfolges möglich war, willentlich untätig geblieben.

2. Rechtswidrigkeit

Ausschluß der Rechtswidrigkeit durch

a. Rechtfertigende Pflichtenkollision

à nein: Die nicht im Gesetz geregelte rechtfertigende Pflichtenkollision kommt als selbständiger Rechtfertigungsgrund bei Unterlassungsdelikten in Betracht (so h.M. vgl. Lenckner in Schönke/Schröder, a.a.O., vor § 32 StGB RN 71 ff., Tröndle/Fischer, a.a.O., vor § 32 StGB RN 11; Wessels/Beulke, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 29. Aufl. 1999 RN 735 ff.; Küper in: JuS 1971, 474 ff. u.a.; a.A: Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechtes Allgemeiner Teil, 5.Aufl. 1996, § 33 V 1 (S. 365)); Bockelmann, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl., S. 101 ff. u.a.), wenn an den Täter mehrere rechtlich begründete Handlungspflichten in der Weise herantreten, daß er die eine nur auf Kosten der anderen erfüllen kann, also zwingend eine der Pflichten verletzen muß (vgl. Hirsch, in: Leipziger Kommentar, 10. Aufl., vor § 32 StGB RN 71, 76). Im vorliegenden Fall sah sich die D in dem Augenblick, in dem der VW-Bus ins Schleudern geriet, zwei einander gegenüberstehenden Pflichten ausgesetzt: zum einen der Pflicht, es zu unterlassen, den VW-Bus in den PKW der Eheleute B und C frontal hineinzusteuern und diese zu töten sowie zum anderen der Pflicht, aktiv zu werden, d.h. alles zu tun, um die ihr anvertrauten Kinder E und F vor dem Tod zu bewahren. Mithin hat sie gegenüber den Eheleuten eine Unterlassungspflicht, den ihr anvertrauten Kindern gegenüber eine Handlungspflicht. Kollidieren aber eine Handlungs- und eine Unterlassungspflicht ist nur § 34 StGB direkt anwendbar (Lenckner in Schönke/Schröder, a.a.O., vor § 32 StGB RN 71 ff.; Joecks, Studienkommentar, 1999, § 34 StGB RN 42 u.a.).

Ergebnis: nicht gerechtfertigt durch rechtfertigende Pflichtenkollision.

b. Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)

- in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben oder Leib eine Tat begehen, um eine Gefahr von einem anderen abzuwehren, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt

à nein: Zu bejahen ist, daß D in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben oder Leib der Eheleute B und C - das ergibt sich eindeutig aus dem Sachverhalt - die Kinder E und F durch Unterlassen getötet hat (Siehe oben 1.). Fraglich ist aber, ob dabei das geschützte Interesse (Leben der B und C) das beeinträchtigte (Leben der Kinder E und F) wesentlich überwogen hat, d.h. die Pflicht, das Leben von B und C zu retten, der Pflicht das Leben der Kinder E und F zu erhalten vorging. Das Rangverhältnis der Pflichten hängt immer vom Wert der gefährdeten Rechtsgüter, von der rechtlichen Stellung des Adressaten zum geschützten Objekt, von der Nähe der Gefahr und der mehr oder weniger großen Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes ab. Es sind alle Umstände, die für die Schutzwürdigkeit in der konkreten Situation bedeutsam sein können, einzubeziehen (vgl. Hirsch, in: LK, a.a.O., vor § 32 StGB RN 80; Wessels/Beulke, a.a.O., RN 735 ff.; Lenckner, in: Schönke/Schröder, a.a.O., vor § 32 StGB RN 75; Tröndle/Fischer, a.a.O., vor § 32 RN 11 ff.). Im vorliegenden Fall sind die gefährdeten Rechtsgüter absolut quantitativ und qualitativ gleichwertig, da sich hier das Leben der von B und C und das Leben der Kinder E und F gegenüber stehen. (vgl. BGH, in: NStZ 1996, 129). Aus dem Sachverhalt ist auch hinsichtlich der Gefahrennähe und der Wahrscheinlichkeit kein Überwiegen einer der beiden Pflichten zu entnehmen. Danach würde aus § 34 StGB eine Rechtfertigung der D bereits ausgeschlossen sein. In Betracht gezogen werden muß aber noch die Tatsache, daß hier die rechtliche Stellung der D zu den betroffenen Personen insofern differiert, als sie hinsichtlich der beiden Kinder, wie bereits erörtert, eine besondere Garantenpflicht als Gefahrenabwehrpflicht trifft und daß sie im Hinblick auf B und C nur der Pflicht hat, ihnen gegenüber schädliche Handlungen zu unterlassen. Nach der vorherrschenden Ansicht im Schrifttum ist ein Überwiegen des Garantengebotes immer dann anzunehmen, wenn die Rechtsgüter, wie im vorliegenden Fall, gleichartig sind (vgl. Lenckner, in: Schönke/Schröder, a.a.O. vor § 32 StGB RN 75 ff.; Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 1992 RN 100 ff.; Tröndle/Fischer, a.a.O., vor § 32 StGB RN 11 ff.; Kaufmann, Armin, Die Dogmatik der Unterlassungsdelikte, 1986, S. 136 ff.). Das bedeutet für den konkreten Fall, D hätte, um gerechtfertigt zu sein, die Kinder vor den Eheleuten retten müssen (vgl. dazu Joecks, a.a.O., § 34 StGB RN 43). Nach einer Mindermeinung, der hier nicht gefolgt wird, die aber durchaus vertretbar erscheint, soll in allen Fällen, in denen rechtlich Leben gegen Leben steht, der Täter - das würde zur Rechtfertigung der D führen - eine Wahlmöglichkeit haben. Dies wird damit begründet, daß es zum einen auf das Bestehen einer Garantenstellung nicht ankommen kann und zum anderen damit, daß ansonsten sachwidrigerweise durch die Vorrangigkeit Garantengebotes eine erhöhte Schutzwürdigkeit eines Leben gegen ein anderes

Leben bejaht werden würde (vgl. Rudolphi, in Systematischer Studienkommentar, 7. Aufl., vor § 13 StGB RN 29).

3.Schuld

Schuldausschluß durch Vorliegen von Entschuldigungsgründen:

a. Entschuldigender Notstand in Form der Nothilfe (§ 35 I StGB)

- in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben oder Leib eine rechtswidrige Tat begehen, um eine Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld.

à nein: Zu bejahen ist, daß D in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben oder Leib der Eheleute B und C - das ergibt sich eindeutig aus dem Sachverhalt – die Kinder E und F durch Unterlassen getötet hat, doch fällt das Ehepaar B und C nicht in den Kreis derjenigen Personen, die nach dieser Vorschrift geschützt werden, weil sie weder Angehörige noch ihr nahestehende Personen sind.

b. Schuldausschließende Pflichtenkollision

à ja: Schuldausschließende Pflichtenkollision (übergesetzlich-entschuldigender Notstand) ist gegeben, wenn der Täter, um ein bedrohtes Rechtsgut zu retten, ein anderes rechtlich gleichwertiges aufopfern muß. Bei Pflichtenkollisionen, in denen wie im vorliegenden Fall Leben gegen Leben steht, handelt der Täter letztlich aufgrund der Gleichwertigkeit des menschlichen Lebens entschuldigt (vgl. Tröndle/Fischer, a.a.O., vor § 32 StGB RN 15 f.; Lenckner in Schönke/Schröder a.a.O. vor § 32 StGB RN 75, 115 ff.; Gallas in: Festschrift f. Mezger 1954, S. 311 ff. m.w.N.)

4. Ergebnis nicht strafbar wegen Totschlags durch Unterlassen (§§ 212 I, 13 I StGB).

B. STRAFBARKEIT DES A

I. VORSÄTZLICHE STRAßENVERKEHRSGEFÄHRDUNG (§ 315c I Nr. 2b StGB) durch das Überholen des PKW von B und C trotz der für ihn unübersichtlichen Verkehrssituation mit der Folge, daß der entgegenkommende VW-Bus der D ins Schleudern gerät und sich überschlägt, wobei die Kinder E und F zu Tode kommen.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a. objektiver Tatbestand

- im Straßenverkehr grob verkehrswidrig bei einem Überholvorgang falsch fahren bzw. an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Fahrbahn einhalten

à ja: A hat im Straßenverkehr (beim Befahren einer Landstraße) beim Überholen des PKW der Eheleute B und C einen Verstoß gegen § 5 II StVO begangen, weil er beim Überholvorgang nicht übersehen konnte, daß jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist. Ob er auch gleichzeitig an einer unübersichtlichen Stelle die rechte Fahrbahn nicht eingehalten hat (§ 2 II StVO), muß letztlich Tatfrage bleiben. Das Überholen bei schlechter Sicht ist generell als ein besonders schwerer Verstoß gegen eine Verkehrsvorschrift anzusehen (vgl. BayObLG VM 1986, 33; OLG Schleswig SchIHA 1954, 257), mithin also grob verkehrswidrig einzuordnen.

- und dadurch (unmittelbar) Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährden

à ja: eine konkrete Gefahr ist ein ungewöhnlicher Zustand, in dem nach den konkreten Umständen der Eintritt eines Schadens wahrscheinlich ist, d.h. die Möglichkeit nahe liegt oder begründete Besorgnis besteht, wobei die Gefahr immer dann konkret ist, wenn das Ausbleiben eines Verletzungsschadens weitgehend vom Zufall abhängt (vgl. BGH, in: NJW 1985, 1036; BGHSt 19, 371; RGSt 66, 100). Vorliegend drohte der Frontalzusammenstoß der Fahrzeuge von A und D, so daß die D gezwungen war, das Steuer scharf herumzureißen, um eine Kollision zu vermeiden. Damit ist durch das verkehrswidrige Verhalten des A eine konkrete Gefahr für Leib und

Leben der D und der Kinder E und F – bei letzteren hat sich die Gefahr sogar realisiert - sowie für eine fremde Sache – den VW-Bus der D – entstanden.

b. subjektiver Tatbestand

- Vorsatz (bzgl. des Verkehrsverstoßes und der konkreten Gefährdung)

à nein: nach dem Sachverhalt hat A den Verkehrsverstoß – das ergibt sich eindeutig aus dem Tatumstand, daß er schließlich die Geduld verliert - wissentlich und willentlich, mithin also vorsätzlich begangen hat. Der Vorsatz hinsichtlich des konkreten Gefährdungserfolges ist aber zu verneinen, weil er dann – das ergibt sich aus seinem Tatverhalten nicht - die Umstände gekannt haben müßte, aus denen sich die konkrete Gefahr ergab (vgl. BayObLG, in: JZ 1983, 401).

2. Ergebnis: nicht strafbar wegen vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung (§ 315c I Nr. 2b StGB).

II. VORSÄTZLICH-FAHRLÄSSIGE STRAßENVERKEHRSGEFÄHRDUNG (§ 315c I Nr. 2b, III Nr. 1 StGB) durch die Handlung wie unter I.

1. Tatbestandsmäßigkeit

- vorsätzlich vollendeter Tatbestandsteil

a. objektiver Tatbestand

- im Straßenverkehr grob verkehrswidrig bei einem Überholvorgang falsch fahren bzw. an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Fahrbahn einhalten

à : ja (siehe oben 1.a.,1. Hälfte).

b. subjektiver Tatbestand

- Vorsatz (bzgl. des Verkehrsverstoßes)

à ja: A hat den Verkehrsverstoß – das ergibt sich eindeutig aus dem Tatumstand, daß er schließlich die Geduld verliert - wissentlich und willentlich, mithin also vorsätzlich begangen.

- rücksichtslos (besonderes subjektives Tatbestandsmerkmal)

à ja: A hat aus eigennützigen Gründen gehandelt, weil er sich im Straßenverkehr über seine Pflichten als Autofahrer gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern hinweggesetzt hat (Cramer in Schönke/Schröder, a.a.O. § 315c StGB RN 30).

- dadurch unmittelbar objektiv fahrlässig verursachte Folge

- und dadurch unmittelbar Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährden

à : ja: (siehe oben 1.a.,2. Hälfte)

- aufgrund fahrlässigen Verhaltens, d.h. der Erfolg muß objektiv vorhersehbar und unter Verletzung der objektiv erkennbaren Sorgfaltspflicht begangen worden sein.

à : ja: Die von ihm verursachten Gefährdungen waren für A objektiv vorhersehbar, weil ein gewissenhafter und besonnener Kraftfahrer in seiner Situation nach allgemeiner Lebenserfahrung die Gefahr des Erfolgseintritts erkannt hätte. Die Sorgfaltspflichtverletzung ergibt sich bereits aus der Verwirklichung des Grundtatbestandsteils (siehe oben a. und b.), da diese sich stets als eine sorgfaltswidrige Handlung d.h. Sorgfaltspflichtverletzung in bezug auf die zu vermeidende tatbestandliche Folge darstellt. Anhaltspunkte dafür, daß A der Erfolg objektiv nicht zugerechnet werden kann, enthält der Sachverhalt nicht. Daran kann auch die Tatsache nichts ändern, daß die Tötung der Kinder E und F unmittelbar nicht durch den A, sondern durch die Handlung einer dritten Person (hier: D) herbeigeführt wurde. Der Täter einer Handlung haftet, d.h. sie ist ihm objektiv zuzurechnen, nämlich grundsätzlich auch für Fehler Dritter, wenn und soweit diese an das vorausgegangene Kausalverhalten anknüpfen und nicht – was hier zu verneinen ist - völlig außerhalb dessen liegen, was nach gewöhnlichem Verlauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung noch in Rechnung zu stellen ist.

2. Rechtswidrigkeit à ja: mangels entgegenstehender Anhaltspunkte.

3.Schuld

à ja: Anhaltspunkte für das Vorliegen von Entschuldigungsgründen sind nicht gegeben; A hat auch subjektiv fahrlässig gehandelt, da nach dem Sachverhalt keinerlei Anzeichen dafür vorliegen, daß er auf Grund interlektueller bzw. körperlicher Mängel, Verstandesfehler oder Wissens- bzw. Erfahrungslücken zum Erkennen der objektiven Sorgfaltspflicht sowie zum Erkennen der Vorhersehbarkeit nicht in der Lage war.

4. Ergebnis: schuldig der vorsätzlich-fahrlässigen Straßenverkehrsgefährdung (§ 315c I Nr. 2b, III Nr. 1b StGB).

III. FAHRLÄSSIGE TÖTUNG (§ 222 StGB) bzgl. der Kinder E und F durch die Handlung wie unter I.

1. Tatbestandsmäßigkeit

- durch Fahrlässigkeit den Tod zweier Menschen verursachen

à ja: Der deliktstypische Erfolg, der Tod zweier Menschen, ist eingetreten, da die Kinder E und F zu Tode gekommen sind. Das Verhalten des A ist für diesen Erfolg auch kausal geworden, da es nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Tod der beiden Kinder entfiel (Äquivalenztheorie). Fahrlässigkeit setzt objektive Vorhersehbarkeit des Erfolges und Verletzung der objektiv erkennbaren Sorgfaltspflicht voraus. Der Tod der beiden Kinder war für A objektiv vorhersehbar, weil ein gewissenhafter und besonnener Kraftfahrer in seiner Situation nach allgemeiner Lebenserfahrung die Gefahr des Erfolgseintritts erkannt hätte. Die Sorgfaltspflichtverletzung ergibt sich aus seinen Verstößen gegen die §§ 2 II, 5 II StVO, da diese sich als sorgfaltswidrige Handlung d.h. Sorgfaltspflichtverletzung in bezug auf die zu vermeidenden tatbestandlichen Folgen darstellen. Anhaltspunkte dafür, daß A die Tötungen der Kinder E und F objektiv nicht zugerechnet werden können, enthält der Sachverhalt nicht. Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß die Tötung der Kinder E und F unmittelbar nicht durch den A, sondern durch die Handlung einer dritten Person (hier: D) herbeigeführt wurde. Der Täter einer Handlung haftet, d.h. sie ist ihm objektiv zuzurechnen, nämlich grundsätzlich auch für Fehler Dritter, wenn und soweit diese an das vorausgegangene Kausalverhalten anknüpfen und nicht – was hier zu verneinen ist - völlig außerhalb dessen liegen, was nach gewöhnlichem Verlauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung noch in Rechnung zu stellen ist.

2. Rechtswidrigkeit à ja: mangels entgegenstehender Anhaltspunkte.

3. Schuld

à ja: Anhaltspunkte für das Vorliegen von Entschuldigungsgründen sind nicht gegeben; A hat auch subjektiv fahrlässig gehandelt, da nach dem Sachverhalt keinerlei Anzeichen dafür vorliegen, daß er auf Grund interlektueller bzw. körperlicher Mängel, Verstandesfehler oder Wissens- bzw. Erfahrungslücken zum Erkennen der objektiven Sorgfaltspflicht sowie zum Erkennen der Vorhersehbarkeit nicht in der Lage war.

4. Ergebnis: schuldig der fahrlässigen Tötung in zwei Fällen (§ 222 StGB).

IV. FAHRLÄSSIGE KÖRPERVERLETZUNG (§ 230 StGB) bzgl. der Kinder E und F durch die Handlung wie unter I.

à nein: Der an sich erfüllte Straftatbestand steht zu dem voranstehend geprüften Straftatbestand (§ 222 StGB) in Gesetzeskonkurrenz (Spezialität) und scheidet deshalb aus der endgültigen Strafbarkeitsfeststellung aus.

Ergebnis: nicht strafbar wegen fahrlässiger Körperverletzung in zwei Fällen (§ 230 StGB).

C. KONKURRENZEN

Durch die Handlung unter I. – IV. hat A den Straftatbestand der vorsätzlich-fahrlässigen Straßenverkehrsgefährdung (§ 315c I Nr. 2b, III Nr. 1b StGB) und zweimal den der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) schuldhaft erfüllt. Da diese Straftatbestände ein und dieselbe Handlung verletzt wurden, stehen sie in Tateinheit (§ 52 StGB) zueinander.

D. ZUSAMMENFASSUNG DER STRAFBARKEIT DER BETEILIGTEN

- D straflos;
- A strafbar wegen vorsätzlich-fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung in Tateinheit mit tateinheitlicher fahrlässiger Tötung in zwei Fällen (§§ 222, 315c I Nr. 2b, III Nr.1; 52 StGB).

FALLKONSTELLATION 2

A. STRAFBARKEIT DER D

TOTSCHLAG (§ 212 I StGB) bzgl. der Eheleute B und C durch das bewußte Hineinsteuern des VW-Busses in den entgegenkommenden PKW der Eheleute, um die Kinder E und F zu retten, was aber den Tod der beiden Eheleute zur Folge hat.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a. objektiver Tatbestand

- zwei Menschen töten

à ja: Der deliktstypische Erfolg, der Tod zweier Menschen, ist eingetreten, da die Eheleute B und C zu Tode gekommen sind. Das Verhalten des A ist für diesen Erfolg auch kausal geworden, da es nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Tod der beiden Eheleute entfielen (Äquivalenztheorie). D hat den Tod von B und C auch zurechenbar herbeigeführt, indem sie den Bus in den PKW der Eheleute hineingesteuert hat.

b. subjektiver Tatbestand

- Vorsatz à ja („dolus directus“).

2. Rechtswidrigkeit

Ausschluß der Rechtswidrigkeit durch

a. Rechtfertigende Pflichtenkollision

à nein: Die nicht im Gesetz geregelte rechtfertigende Pflichtenkollision kommt als selbständiger Rechtfertigungsgrund bei Unterlassungsdelikten in Betracht (so h.M. vgl. Lenckner in Schönke/Schröder, a.a.O., vor § 32 StGB RN 71 ff., Tröndle/Fischer, a.a.O., vor § 32 StGB RN 11; Wessels/Beulke, Strafrecht, Allgemeiner Teil, a.a.O.; 1999 RN 735 ff.; Küper in: JuS a.a.O. u.a.; a.A.: Jescheck/Weigend, a.a.O., § 33 V 1 (S. 365)); Bockelmann, a.a.O., S. 101 ff. u.a.), wenn an den Täter mehrere rechtlich begründete Handlungspflichten in der Weise herantreten, daß er die eine nur auf Kosten der anderen erfüllen kann, also zwingend eine der Pflichten verletzen muß (vgl. Hirsch, in: LK, a.a.O., vor § 32 StGB, RN 71, 76). Im vorliegenden Fall sah sich die D in dem Augenblick, in dem der VW-Bus ins Schleudern geriet zwei einander gegenüberstehenden Pflichten ausgesetzt: zum einen der Pflicht, es zu unterlassen, den VW-Bus in den PKW der Eheleute B und C frontal hineinzusteuern und diese zu töten sowie zum anderen der Pflicht, aktiv zu werden, d.h. alles zu tun, um die ihr anvertrauten Kinder E und F vor dem Tod zu bewahren. Mithin hat sie gegenüber den Eheleuten eine Unterlassungspflicht, den ihr anvertrauten Kindern gegenüber eine Handlungspflicht. Kollidieren aber eine Handlungs- und eine Unterlassungspflicht ist nur § 34 StGB direkt anwendbar (Lenckner in Schönke/Schröder, a.a.O., vor § 32 StGB RN 71 ff.; Joecks, a.a.O., § 34 StGB RN 42 u.a.).

Ergebnis: nicht gerechtfertigt durch rechtfertigende Pflichtenkollision.

b. Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)

- in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben oder Leib eine Tat begehen, um eine Gefahr von einem anderen abzuwehren, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt

à ja: Zu bejahen ist, daß D in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben oder Leib der Eheleute B und C - das ergibt sich aus dem Sachverhalt - die Kinder E und F durch Unterlassen getötet hat (Siehe oben 1.). Fraglich ist aber, ob dabei das geschützte Interesse

(Leben der Kinder E und F) das beeinträchtigte (Leben der Eheleute B und C) wesentlich überwogen hat, d.h. die Pflicht das Leben von B und C zu retten, der Pflicht das Leben der Kinder E und F zu erhalten, vorging. Das Rangverhältnis der Pflichten hängt immer vom Wert der gefährdeten Rechtsgüter, von der rechtlichen Stellung des Adressaten zum geschützten Objekt, von der Nähe der Gefahr und der mehr oder weniger großen Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes ab. Es sind alle Umstände, die für die Schutzwürdigkeit in der konkreten Situation bedeutsam sein können, einzubeziehen (vgl. Hirsch, in: LK, a.a.O., vor § 32 StGB RN 80; Wessels/Beulke, a.a.O., RN 735 ff.; Lenckner, in: Schönke/Schröder, a.a.O., vor § 32 StGB RN 75; Tröndle/Fischer, a.a.O., vor § 32 RN 11 ff.). Im vorliegenden Fall sind die gefährdeten Rechtsgüter quantitativ und qualitativ absolut gleichwertig, da sich hier das Leben von B und C und das Leben der Kinder E und F gegenüberstand. (vgl. BGH, in: NSTz 1996, 129). Aus dem Sachverhalt ist auch hinsichtlich der Gefahrennähe und der Wahrscheinlichkeit kein Überwiegen einer der beiden Pflichten zu entnehmen. Danach würde aus § 34 StGB eine Rechtfertigung der D bereits ausgeschlossen sein. In Betracht gezogen werden muß aber noch die Tatsache, daß hier die rechtliche Stellung der D zu den betroffenen Personen insofern differiert, als sie hinsichtlich der beiden Kinder, wie bereits erörtert, eine besondere Garantenpflicht als Gefahrenabwehrpflicht trifft und daß sie im Hinblick auf B und C nur die Pflicht hat, ihnen gegenüber schädliche Handlungen zu unterlassen. Nach der vorherrschenden Ansicht im Schrifttum ist ein Überwiegen des Garantengebotes immer dann anzunehmen, wenn die Rechtsgüter, wie im vorliegenden Fall, gleichartig sind (vgl. Lenckner, in: Schönke/Schröder, a.a.O. vor § 32 StGB RN 75 ff.; Roxin, a.a.O., RN 100 ff.; Tröndle/Fischer, a.a.O., vor § 32 StGB RN 11 ff.; Kaufmann, Armin, a.a.O., S. 136 ff.). Das bedeutet für den konkreten Fall, daß das Handeln der D gerechtfertigt ist, weil sie das Garantengebot erfüllt hat.

4. Ergebnis: nicht strafbar wegen Totschlags in zwei Fällen (§ 212 I StGB).

B. STRAFBARKEIT DES A

I. VORSÄTZLICHE STRAßENVERKEHRSGEFÄHRDUNG (§ 315c I Nr. 2b StGB) durch das Überholen des PKW von B und C trotz der für ihn unübersichtlichen Verkehrssituation mit der Folge, daß der entgegenkommende VW-Bus der D ins Schleudern gerät und daraufhin von D in den PKW der Eheleute B und C hineingelenkt wird, wobei diese zu Tode kommen.

Hier ergeben sich zu der Fallkonstellation I keine rechtlichen Änderungen.

Ergebnis: nicht strafbar wegen vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung (§ 315c I Nr. 2b StGB).

II. VORSÄTZLICH-FAHRLÄSSIGE STRAßENVERKEHRSGEFÄHRDUNG (§ 315c I Nr. 2b, III Nr. 1b StGB) durch die Handlung wie unter I.

Hier ergeben sich zu der Fallkonstellation I keine rechtlichen Änderungen.

Ergebnis: schuldig der vorsätzlich-fahrlässigen Straßenverkehrsgefährdung (§ 315c I Nr. 2b, III Nr. 1b StGB).

III. FAHRLÄSSIGE TÖTUNG (§ 222 StGB) bzgl. der Eheleute B und C durch die Handlung wie unter I.

Hier ergeben sich zu der Fallkonstellation I keine rechtlichen Änderungen.

Ergebnis: schuldig der fahrlässigen Tötung in zwei Fällen (§ 222 StGB).

IV. FAHRLÄSSIGE KÖRPERVERLETZUNG (§ 230 StGB) bzgl. der Eheleute B und C durch die Handlung wie unter I.

Hier ergeben sich zu der Fallkonstellation I keine rechtlichen Änderungen.

Ergebnis: nicht strafbar wegen fahrlässiger Körperverletzung in zwei Fällen (§ 230 StGB).

C. KONKURRENZEN

Durch die Handlung unter I. – IV. hat A den Straftatbestand der vorsätzlich-fahrlässigen Straßenverkehrsgefährdung (§ 315c I Nr. 2b, III Nr. 1b StGB) und zweimal den der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) schuldhaft erfüllt. Da diese Straftatbestände ein und dieselbe Handlung verletzt wurden, stehen sie in Tateinheit (§ 52 StGB) zueinander.

C. ZUSAMMENFASSUNG DER STRAFBARKEIT DER BETEILIGTEN

- D straflos;

- A strafbar wegen vorsätzlich-fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung in Tateinheit mit tateinheitlicher fahrlässiger Tötung in zwei Fällen (§§ 222, 315c I Nr. 2b, III Nr.1; 52 StGB).